

Tarif

vom 9. Januar 1968

der Verwaltungsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

auf Antrag der Finanzdirektion und der Staatskanzlei,

beschliesst:

Artikel 1. Die Gebühren für Verrichtungen des Grossen Rates, des Wahlkollegiums, des Staatsrates, des Kantonsgerichtes, der Direktionen und der Staatskanzlei werden gemäss nachfolgendem Tarif festgesetzt, unbeschadet der in den Gesetzen vorgesehenen Abgaben, Gebühren, Stempelabgaben und Einregistrierungsgebühren, der Kosten und Auslagen:

Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen

	Fr.
1. Verleihung von Wasserrechten an öffentlichen Gewässern	100–2000
Bewilligung für zeitweilige Wasserentnahme	50–100 ¹⁾
2. ²⁾ Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von Minen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Materialentnahme aus Gewässern	50–1300
3. Erteilung oder Erneuerung der in der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten vorgesehenen Patente:: a)... ³⁾	

1) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

2) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

Fr.

	b)... ⁴⁾	
	c)... ⁵⁾	
4. ⁶⁾	Handelspolizeiliche Patente	50–100
5. ⁷⁾	Bewilligungen an Gemeinden, Pfarreien und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen (Grundstückhandänderungen, Bewilligungen für Finanzierungen oder für Geschäfte mit Finanzcharakter)	100–3500
6.	a) ⁸⁾ Prüfung und Genehmigung von Bebauungs-, Alignements-, Erweiterungs-, Parzellierungs-, und andern ähnlichen Plänen und deren Änderung	100–2500
	b) ⁹⁾ Prüfung und Genehmigung von Plänen betreffend Bau, Wiederaufbau, Instandstellung und Korrektur von Gemeindestrassen, Trottoirs, Brücken, Kanalisierung usw. (sofern nicht subventioniert)	50–700
	c) ¹⁰⁾ Prüfung und Genehmigung von Projekten zur Verbauung von Wasserläufen (nicht subventioniert)	50–500
	d) ¹¹⁾ Bewilligung von dauernden Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	50–150
	e) ¹²⁾ Studien betreffend Signalisation von Gemein-	

3) Aufgehoben durch Art. 109 Bst. d des Ausführungsreglementes vom 20.5.1974 zum Gesetz vom 21.11.1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel.

4) Aufgehoben durch Art. 109 Bst. d des Ausführungsreglementes vom 20.5.1974 zum Gesetz vom 21.11.1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel.

5) Aufgehoben durch Art. 92 des Ausführungsreglements vom 16.11.1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG).

6) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

7) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

8) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

9) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

10) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

11) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

	Fr.
destrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	50–400
f) ¹³⁾ Genehmigung des Verzeichnisses der Gemeindestrassen	50–400
g) ¹⁴⁾ Beschluss betreffend Klassierung oder Klassenänderung einer Gemeindestrasse oder eines öffentlichen Zufahrtsweges	50–400
h) ¹⁵⁾ Genehmigung der Benennung von Strassen und öffentlichen Plätzen	50
i) ¹⁶⁾ Erteilung einer Bewilligung oder eines Antrags für die Erstellung oder die Inbetriebnahme einer Seilbahn oder eines Skilifts und Kontrolle der Einrichtungen	150–3000
j) ¹⁷⁾ Erstellung von Berichten, Dokumenten und Anträgen betreffend die Luftsicherheit	50–3000
k) ¹⁸⁾ Erteilung einer Bewilligung oder einer Stellungnahme für die Erstellung oder den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe	500–5000
7. Bewilligungen an Private:	
a) ... ¹⁹⁾	
b) ... ²⁰⁾	
c) ... ²¹⁾	
d) ²²⁾ Bestattung in einem privaten Friedhof: Religiöse	30

12) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

13) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

14) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

15) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

16) Fassung gemäss Beschluss vom 19.10.1976.

17) Fassung gemäss Beschluss vom 19.10.1976.

18) Fassung gemäss Beschluss vom 26.6.1979.

19) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

20) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

21) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

		Fr.
	Private	60
	e) ²³⁾ Ausgrabung einer Leiche	100
8.	Bewilligungen betreffend das Privateigentum:	
	a) ²⁴⁾ Übertragung des Enteignungsrechts oder Bewilligung zum Enteignen auf dem Gebiet einer Drittgemeinde	100–500
	b) ²⁵⁾ Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung	50–2000
	c) ²⁶⁾ Erstellung, Wiedererstellung und Umbau eines Gebäudes in ungesetzlicher Entfernung von öffentlichen Verkehrswegen oder Wäldern	50–500
	d) ²⁷⁾ Strassenpolizeiliche Bewilligung für eine dauernde oder zeitweilige Einrichtung	50–1300
	e) Prüfung der Baugesuche und Genehmigung ²⁸⁾	
	– ²⁹⁾ für das kantonale Bauinspektorat– kantonales Amt für Raumplanung::	
	Grundtarif pro Dossier	80
	Gebühr im Verhältnis zum Betrag der vorgesehenen Arbeiten	
	bis 2 000 000 Franken	2 ‰
	von 2 000 000 bis 5 000 000 Franken	1 ‰
	von 5 000 000 bis höchstens 20 000 000 Franken	0,5 ‰
	– ³⁰⁾ für die anderen Verwaltungsstellen	30–1300
	– ³¹⁾ Muss ein Projekt von mehreren Dienststellen geprüft werden, so setzt jede die	

22) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

23) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

24) Fassung gemäss Beschluss vom 26.2.1985.

25) Fassung gemäss Beschluss vom 26.2.1985.

26) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

27) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

28) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

29) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

30) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

31) Fassung gemäss Beschluss vom 30.5.1978.

Fr.

Gebühren für ihre Prüfung fest, und die letzte Dienststelle erstellt den Gesamtbetrag der so festgesetzten Gebühren und sorgt für deren Bezug.

- | | | |
|-------------------|---|---------|
| f) | ... ³²⁾ | |
| g) | Ablenkung einer Quelle oder eines Flusslaufes | 50–500 |
| h) ³³⁾ | Rodungsbewilligung | 100–500 |
| i) ³⁴⁾ | Genehmigung von Waldbewirtschaftungsplänen | 100–200 |
9. Verschiedene Bewilligungen:
- | | | |
|-------------------|---|----------|
| a) ³⁵⁾ | Exequatur für Gerichtsurteile oder Kostenlisten | 50–300 |
| b) ³⁶⁾ | Lotterien und Tombolas | 50–300 |
| c) ³⁷⁾ | Viehmärkte | 50–100 |
| d) ³⁸⁾ | Datumsänderung eines Viehmarktes | 50 |
| e) | Darlehensgewährung gegen Viehverpfändung | 100 |
| f) ³⁹⁾ | Genehmigung von Statuten und Reglementen sowie deren Änderungen | 100–3000 |
| g) | ... ⁴⁰⁾ | |
| h) | ... ⁴¹⁾ | |
| i) | ... ⁴²⁾ | |

³²⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

³³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

⁴¹⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

Fr.

Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung10. und 11.⁴³⁾**Patente**

12. ⁴⁴⁾	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktorpatent	600
	Stellvertretungsbewilligung	70–200
13. ⁴⁵⁾	Hebammenpatent	150
14. ⁴⁶⁾	Bewilligung für medizinisches Hilfspersonal	100–200
	für Drogisten	100–250
15. ⁴⁷⁾	Anwaltspatent	300
	Sonderbewilligung an Anwälte, die nicht das freiburgische Anwaltspatent besitzen	75–150
16. ⁴⁸⁾	Bewilligung zum Anwaltspraktikum	75
	Erneuerung der Bewilligung	75
17. ⁴⁹⁾	Ernennung zum Notar und Notariatspatent	450
18. ⁵⁰⁾	Bewilligung für ein Notariatspraktikum	75
	Erneuerung der Bewilligung	75
19. ⁵¹⁾	Geometerpatent	450

Beglaubigungen20.⁵²⁾ Beglaubigung von Heimatscheinen und Zivilstands-

⁴²⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

⁴³⁾ Aufgehoben durch Art. 5 des Tarifs der bei Einbürgerungen erhobenen Gebühren vom 8.7.1997.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

	Fr.
urkunden	5
21. ⁵³⁾ Beglaubigung von notariellen Urkunden, Vollmachten, Bescheinigungen, usw.	10–200
Für Abschriften (Doppel) wird die Gebühr auf die Hälfte ermässigt.	

Bescheinigungen

22. ⁵⁴⁾ Ausfertigung eines Zeugnisses über geltendes Recht, betreffend Staatszugehörigkeit, usw.	50–200
23. ⁵⁵⁾ Andere Bescheinigungen der Verwaltungsstellen oder der Staatskanzlei	50–400
24. ⁵⁶⁾ Gutachten gegenüber andern Behörden zugunsten von Gemeinden, Pfarreien und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, sowie von Privaten	50–1500
25. Ausfertigung von Abschriften und Auszügen von Protokollen, pro Seite	3–5
Für Doppel, pro Seite	1
Fotokopie, pro A-4-Seite	0.50 ⁵⁷⁾
26. ⁵⁸⁾ Verrichtungen der kantonalen Verwaltung im Interesse von Gemeinden oder Privaten und Konsultationen ähnlicher Natur	50–1500
27. ⁵⁹⁾ a) Übergabe oder Kontrolle einer Gemeinde- oder Pfarreikasse	200–3000
b) Finanzplanung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes	200–6000
c) Steuer- oder Buchführungsexpertisen	200–20000

⁵²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 28.9.1992.

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 28.4.1987.

		Fr.
	d) Einrichtung einer Gemeindebuchhaltung auf Informatik	200–6000
28. ⁶⁰⁾	Beschluss des Staatsrates, einer Direktion oder einer Verwaltungsstelle im Interesse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Auslagen (Studien, Augenschein, Reisespesen, Drucklegung, Ausfertigung, Porti, Telefon usw.)	50–5000
29.	... ⁶¹⁾	
30. ⁶²⁾	Amtliche Übersetzung, je Seite	50–100

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftungen⁶³⁾

31. ⁶⁴⁾	Dossiereröffnung	50
32. ⁶⁵⁾	Überprüfung einer Stiftungsurkunde, von Statuten oder eines Reglementes, der Gründungsurkunde einer Vorsorgeeinrichtung	50–500
33. ⁶⁶⁾	Überprüfung der Konten, der Bilanz und des Jahresberichtes	50–2000
34. ⁶⁷⁾	Provisorische Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung	150
35. ⁶⁸⁾	Definitive Registrierung	150–2000
36. ⁶⁹⁾	Änderung oder Löschung eines Vermerks im Register	100
37. ⁷⁰⁾	Auszug aus dem Register	30
38. ⁷¹⁾	Mitgliedschaft von Amtes wegen eines Arbeitgebers	

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁶¹⁾ Aufgehoben durch Art. 14 des Tarifs vom 17.12.1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsverwaltung.

⁶²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁶³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.3.1993.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

	Fr.
	50–300
39. ⁷²⁾ Diverse Verwaltungshandlungen die Verwaltung oder Liquidation betreffend, Mahnung	50–2000
40. ⁷³⁾ Buchhaltungs- oder versicherungs-mathematische Expertise	vom Experten fakturierter Betrag

Art. 2. Die Gebühren mit Mindest- oder Höchstansatz werden von der Direktion oder von der Staatskanzlei vorgeschlagen, bzw. festgesetzt. Diese Behörden können die Gebühren in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigen oder erlassen⁷⁴⁾.

Art. 3. Die im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren werden bei der Staatskanzlei, den Oberämtern, den Bezirkseinnahmereien oder bei der betreffenden Direktion entrichtet und an die Generaleinnahmerei weitergeleitet. Die betreffenden Dienstabteilungen führen die erforderlichen Kontrollen und erstellen allvierteljährlich die Einnahmenausweise.

Art. 4.⁷⁵⁾ Vom Gesuchsteller kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Art. 5. Die besondern Tarife der Direktionen bleiben vorbehalten.

Art. 6. Der Tarif der Verwaltungsabgaben und -gebühren vom 24. Dezember 1963 ist aufgehoben.

Art. 7. Dieser Tarif, der sofort in Kraft tritt, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

⁷¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷⁴⁾ Fassung gemäss Art. 10 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 10 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.